

# EDV am Richterarbeitsplatz – eine Umfrage am Landgericht Frankfurt

Bernd Stefan Kaufmann

*Im Januar und Februar dieses Jahres durfte ich am Landgericht Frankfurt im Einverständnis des Landgerichtspräsidenten und mit Genehmigung des hiesigen Richterrates eine Erhebung zum Thema Computer am Arbeitsplatz des Richters durchführen. Anlaß war zum einen ein beabsichtigter Modellversuch des Landes Hessen, im Rahmen dessen verschiedene Arbeitsplätze von Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit einem Personal-Computer ausgestattet werden sollen. Zum anderen erfolgte die Umfrage zur Bestandsaufnahme im Hinblick auf einen Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz<sup>1</sup>, in welchem unter anderem angeordnet worden war, daß dem Ministerium die dienstliche Verwendung privat angeschaffter Kleinrechner anzuzeigen sei. Das Ergebnis der Umfrage war in vielerlei Hinsicht erstaunlich.*

## Auswertung

Besonders erfreulich war schon der Umstand, daß von den 162 Richterinnen und Richtern des Landgerichts Frankfurt sage und schreibe 114 (70% !) den Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt haben. Den Kolleginnen und Kollegen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

### Frage 1:

Benutzen Sie einen Personal-Computer (PC) im Zusammenhang mit Ihrer Diensttätigkeit?

Diese Frage wurde 11 mal bejaht und 103 mal verneint. Nur wenig mehr als 10% der Frankfurter Landrichter nutzen mithin einen privat angeschafften<sup>2</sup> PC.

### Frage 2:

Für den Fall, daß der Dienstherr Ihnen am Arbeitsplatz auf Antrag einen PC zur Ver-

jur-pc 7-8/90

fügung stellte, würden Sie einen solchen Antrag stellen?

- ja  
 nein  
 unter folgenden Voraussetzungen:

Die Antworten hierzu zeigen hingegen deutlich das starke Interesse am automationsgestützten Richterarbeitsplatz. 73 von 114 Kolleginnen und Kollegen (=64%) würden einen entsprechenden Antrag stellen. Nur 26 verknüpften diesen Wunsch mit einer Bedingung. Hierbei wurden 12 mal die Erforderlichkeit hinreichender Schulung und 5 mal die Voraussetzung genannt, daß keine Übernahme von Schreibdiensttätigkeiten erforderlich sei. Die ansonsten genannten Prämissen waren singulär<sup>3</sup>. Bemerkenswert ist, daß die Frage nach den Voraussetzungen offen, d.h. nicht durch vorformulierte Antwortmöglichkeiten vorgegeben war. An dieser Stelle sei die Spekulation erlaubt, daß andernfalls weit stärker auf die Wichtigkeit intensiver Ausbildung in die neue Materie und die Befürchtung, daß der „computerisierte Richter“ Schreibtätigkeit übernehmen müsse, hingewiesen worden wäre.

40 der 73 Kolleginnen und Kollegen, die einen PC wollen, sind übrigens Zivilrichter, 33 Strafrichter.

Nicht unwesentlich scheint auch, daß von den 26 Personen, die den fiktiven Antrag an eine Bedingung knüpften, lediglich 4 an irgendeinem EDV-Einführungskurs teilgenommen hatten<sup>4</sup>.

### Frage 3:

Sollte Ihrer Meinung nach jedem Richter ein PC zur Verfügung gestellt werden?

- ja  
 nein  
 nur jenen, die damit arbeiten wollen

Noch einmütiger ist die Antwort der Richterinnen und Richter auf diese Frage ausgefallen. 11 mal nur wurde mit ja, 7 mal mit

## Einen PC nur für den, der ihn möchte

nein geantwortet. Der weitaus größte Teil (96=84%) votierte allerdings dafür, nur denjenigen einen PC zur Verfügung zu stellen, die auch damit arbeiten wollen.

### Frage 4:

Haben Sie bereits an irgendeiner EDV-Schulungsmaßnahme teilgenommen?

Dies war nur bei 20 der Befragten der Fall. Allerdings äußerten von diesen 20 immerhin 18 auch den Wunsch nach einem PC (Frage 2). Dennoch wäre der Schluß, daß jemand, der den

1 Erlaß vom 13.6.87 (Az.: 1510-1/9-13/87)

2 Bislang ist der Verfasser dieser Auswertung der einzige Richter am Landgericht Frankfurt, dem ein „dienstlicher PC“ zur Verfügung steht. Es handelt sich um ein hochbetagtes XT-Modell (10 MB Festplatte), welches bis vor einigen Jahren in der Verwaltung des Landgerichts Verwendung fand und aufgrund einer Neuanschaffung dort ausrangiert wurde.

3 Hier wurden aufgeführt: – es müssen Erfahrungen von Kollegen vorliegen; – es müsse über Verwendung und Effizienz informiert werden; – die Anwendungsmöglichkeiten müßten bekannt sein; – nur bei Einsatz in einer Zivilkammer; – probeweise; – es müsse der Zugriff auf eine Datenbank ermöglicht werden, die nicht selbst zu erstellen sei; – es müßten geeignete Programme zur Verfügung gestellt werden; – die richterliche Tätigkeit dürfe nicht tangiert werden; es müßten blindentechnische Vorrichtungen gewährleistet sein.

4 vgl. näher bei Frage 5

Bernd Stefan Kaufmann ist Richter am Landgericht Frankfurt und dort EDV-Beauftragter



PC nur erst einmal kennengelernt hat, auch einen solchen am Arbeitsplatz einsetzen will, sicher zu voreilig. Der Besuch einer Schulung läßt für sich schon auf ein gewisses Interesse

### EDV-Kurse verstärken den Wunsch nach einem PC

am Computer schließen, was bedeuten könnte, daß der Wunsch nach einem PC durch einen EDV-Kurs nicht geweckt, sondern (nur) verstärkt wird.

Frage 5:

Wären Sie an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema EDV interessiert?

- zur Funktionsweise der Hardware
- zu Fragen der Bedienung
- zu den Anwendungsmöglichkeiten
- sonstiges:
- nein

Überraschend verteilten sich auch hier die Antwortkreuzchen. 85 Kolleginnen und Kollegen (nahezu 75%) sind an (weiterer) Schulung interessiert und zwar zur Funktionsweise eines Computers (51 Nennungen), zur Bedienung (68 Nennungen) und zu den Anwendungsmöglichkeiten (73 Nennungen).

Frage 6:

Sind Sie der Ansicht, daß die Verwendung eines Computers die Arbeit des Richters verändern kann?

- vereinfachen
- beschleunigen
- keine Veränderung
- erschweren
- sonstiges:

Höchst interessant scheinen mir die Erwartungen, die in eine Ausstattung mit Informationstechnik gesetzt werden. Immerhin 70 mal wurde angekreuzt,

### Erwartung: PC erleichtert die richterliche Arbeit

daß der PC die richterliche Arbeit „vereinfachen“ könne, 55 meinen, der PC beschleunige die Tätigkeit (51 hiervon, also knapp 45% waren Doppelnennungen). Nur 14 erwarten keine Veränderung. 18 mal wurde keine Antwort auf die Frage gegeben, wobei dies nicht selten mit der jeweils eigenen Unkenntnis der Materie erklärt wurde. Die Übernahme von Schreibdiensttätigkeiten befürchten im Zusammenhang mit dieser Frage zwei Antwortende und Schematisierung der richterlichen Tätigkeit wurde einmal angegeben. Die hin und wieder geäußerte (scherzhaft abwertende) Auffassung, die Verrichtung einer Tätigkeit dauere mit dem PC nur unwesentlich länger, scheint somit nicht mehrheitsfähig zu sein. Aufschlußreich sind die Antworten derjenigen, die be-

### „Der PC ist eine Erleichterung“

reits einen PC benutzen. 8 von 11 aus dieser Gruppe sind der Ansicht, daß der PC die richterliche Arbeit beschleunige und vereinfache. Das sind knapp 73%. Ein Befragter hiervon gab zugleich an, daß der Computer die Arbeit erschwere. Dies ist nur auf den ersten Blick ein Widerspruch, denn die Antwort ist sicherlich im Hinblick auf die Einarbeitungsphase erfolgt. Jeweils einmal wurde nur Beschleunigung bzw. nur Vereinfachung genannt. Und nur ein Antwortender gab an, daß sich die Art und Weise der richterlichen Tätigkeit ändere, ohne dies allerdings näher zu konkretisieren.

Frage 7:

Wozu würden Sie einen PC am Arbeitsplatz einsetzen wollen?

- Textverarbeitung
- Datenbank (Rechtsprechungsdatei)
- Tabellenkalkulation
- Datenfernübertragung (juris)
- sonstiges:

Diese Frage sollte die von den Richtern intendierten PC-Einsatzbereiche klären. 63 der Befragten wollen den PC zur Textverarbeitung nutzen, 71 in Datenbanken recherchieren. Nur 11 Richter wollen Programme zur Tabellenkalkulation einsetzen, Datenfernübertragung beabsichtigen dagegen immerhin 58.

Frage 8:

Welche Probleme, Wünschen und Anregungen haben Sie zum Thema „PC am Arbeitsplatz des Richters“

Diese Frage wurde nur sehr vereinzelt beantwortet<sup>5</sup>, wobei auch hier wiederum darauf hingewiesen wurde, daß zur Beantwortung dieser Frage ein zu hohes Informationsdefizit hinsichtlich der Thematik vorhanden sei.

<sup>5</sup> Stichwortartig zusammengefaßt erfolgten hier folgende Angaben: Verbindliche Klärung der Frage (Verlagerung der Kanzleiarbeit auf den Richter) vor weiteren Maßnahmen; Aufklärung über Leistungsfähigkeit; Kostenberechnungsprogramme; Information über Einsatzmöglichkeit des PC am Richterarbeitsplatz; Programme mit gängigen Formularen, Verfügungen, Beschlüssen u.a.; Veranstaltungen und Treffen von Computeranwendern; Textverarbeitung erspart Umweg über Schreibdienst, schnellere Entscheidungen usw.; Richter soll nicht durch PC zusätzliche Arbeiten anderer Bereiche übernehmen müssen; weitere Schulungsmaßnahmen; Vernetzung der Richter-PC's, um Informationen abrufen zu können; häufiger Gelegenheit zur Arbeit am PC, um Vergessen der Bedienung vorzubeugen; Urteile nicht selbst eintippen müssen; PC-Kurse



Von den Antwortenden waren 52 Zivilrichter, 62 gehörten einer Strafkammer an. Wenn es einer kommentierenden Feststellung zum Ergebnis bedarf, dann sicherlich folgen-

### Fazit: Informationsdefizit und Lernwilligkeit

der: Die Umfrage hat deutlich gezeigt, daß die Richterinnen und Richter an einem außerordentlichen Informationsmangel leiden bei gleichzeitig hohem Interesse an der Thematik. Es kann von keinem Kollegen erwartet werden, daß er sich autodidaktisch mit der Computertechnologie befaßt, um diesem Mißstand, auf den schon an anderen Stellen<sup>6</sup> nachdrücklich hingewiesen wurde, abzu- helfen. Dazu ist das „Thema Computer“ zu komplex und zu fremd. Außerdem ist die Belastung der Richterinnen und Richter in aller Regel so hoch,

daß sie nur mit überobligatorischer Anstrengung ihr juristisches Fachwissen durch regelmäßige Lektüre einer juristischen Fachzeitschrift<sup>7</sup> auf dem laufenden halten können. Vielsagend ist in diesem Zusammenhang der zahlreich geäußerte Wunsch nach einem rechnergestützten Arbeitsplatz (Frage 2) im Kontext mit den damit verbundenen Erwartungen. Ob der hier zum Ausdruck kommende Optimismus gerechtfertigt ist, soll offen bleiben<sup>8</sup>.

### Das Schulungsangebot erweitern

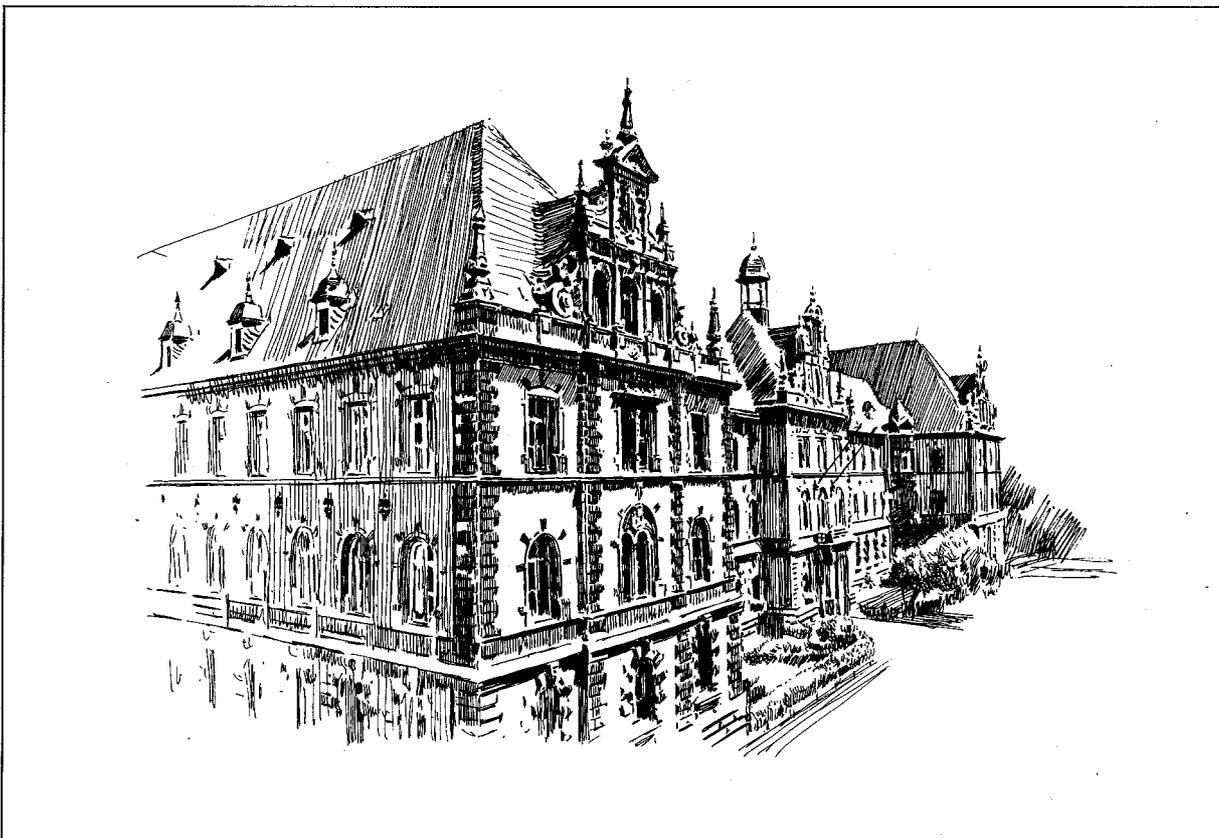
Daraus folgt einerseits die Notwendigkeit, die Zahl der Schulungen zu erhöhen und andere, nach Art und Ort flexible Schulungsformen anzubieten, wobei bestes didaktisches Material auch im Hinblick auf die Schulungshard- und -software heranzuziehen ist. Die regelmäßig an-

gebotenen 5-Tages-Seminare sind begrüßenswert, reichen aber nicht aus, weil nicht wenige Kolleginnen und Kollegen offenbar einen Besuch scheuen, um ihr Dezernat nicht „so lange alleine“ lassen zu müssen. Denkbar wäre etwa, gerichtsinterne Schulungen zu organisieren, was aufgrund privater Initiative an einigen wenigen Gerichten bereits erfolgt. Andererseits sollte der Wunsch der Richterinnen und Richter nach Computertechnologie am Arbeitsplatz zunehmend befriedigt werden. Nur so kann das bestehende Interesse in eine breite Akzeptanz der neuen Technologie überführt werden.

<sup>6</sup> vgl. nur die schon drei Jahre alte aber heute noch durchweg gültige Analyse von Heinz in IuR 87/242

<sup>7</sup> Auch dies dürfte schließlich nicht zum Freizeitvergnügen gerechnet werden.

<sup>8</sup> Zweifel sind sicher gerechtfertigt. Insoweit gewinnt die Feststellung, daß Computer nicht das (menschliche) Denken ersetzen können (van Raden, IuR 87/265) an Bedeutung.



Gerichtsgebäude A, Frankfurt